

Schulverordnung der Gemeinde Neuenkirch

Gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2017 erlässt die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz von Neuenkirch für sich folgende vom Gemeinderat zu genehmigende Verordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- Die Verordnung der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz regelt:
 - a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Neuenkirch
 - b. die Zuständigkeiten und Aufgaben
 - ^{c.} die Information und Kommunikation
 - d. das Controlling
 - e. die Entschädigung
- ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

II. Definition der Volksschule

Art. 2 Bildungsangebot

- ¹ Die Volksschule umfasst folgendes Bildungsangebot:
 - ^{a.} Kindergartenstufe
 - b. Primarstufe
 - c. Sekundarstufe
 - d. Familienergänzende Betreuungsangebote
 - e. Förderangebote
 - f. Schulische Dienste
 - g. Schulsozialarbeit
- ² Die Schulischen Dienste für die Gemeinden Rothenburg, Neuenkirch, Sempach, Hildisrieden und Rain werden durch das Schuldienstzentrum Rothenburg geführt.

III. Zuständigkeiten/Aufgaben

Art. 3 Organe und weitere Gremien

- ¹ Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volkschule verantwortlich:
 - a. Gemeinderat
 - ^{b.} Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz
 - c. Rektorin/Rektor
 - d. Schulleiterinnen/Schulleiter
 - e. Schulleitungskonferenz
- ² Die nachfolgenden Aufgaben und Zuständigkeiten in Art. 4 8 werden zusätzlich in einem Funktionendiagramm im Anhang dargestellt.

Art. 4 Gemeinderat

- Der Gemeinderat
 - a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest
 - ^{b.} legt den Leistungsauftrag der Volksschule mit den zu erreichenden Zielen fest
 - ^{c.} erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots
 - d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot
 - e. prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle
 - f. wählt die Schulärzte und Schulzahnärzte

Art. 5 Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz

- ¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung zuständig.
- ² Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie weiteren drei bis vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.
- ³ Die Bildungskommission
 - ^{a.} legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitungskonferenz fest
 - ^{b.} bereitet in Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor
 - ^{c.} genehmigt von der Schulleitungskonferenz erstellte Grundlagenkonzepte
 - d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule
 - e. wählt die Rektorin/den Rektor
 - f. wählt unter Mitwirkung der Rektorin/des Rektors die Mitglieder der Schulleitung
 - ⁹ beschliesst über den Besuch von Schulen ausserhalb der Gemeinde
 - h. unterbreitet dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Rektorin/dem Rektor Anträge im Bereich der Sach- und Finanzplanung, des Budgets und weiterer Kredite
 - ¹ überprüft die Tätigkeit der Rektorin/des Rektors und die Qualität der Aufgabenerfüllung
 - ^j führt das Beurteilungs- und Förderungsgespräch mit der Rektorin/dem Rektor

Die Bildungskommission

- k. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr
- sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung
- m. verfügt im Wiederholungsfall über Ordnungsbussen bis Fr. 3'000.--

Art. 6 Rektorin/Rektor

- Die Rektorin/der Rektor
 - a. ist in Zusammenarbeit mit der Schulleitungskonferenz für die operative Führung der Schule Neuenkirch verantwortlich
 - b. unterstützt die Bildungskommission bei der Wahl der Mitglieder der Schulleitung
 - ^{c.} führt die Mitglieder der Schulleitung und unterbreitet der Bildungskommission die Anträge aus der Schulleitungskonferenz
 - d. ist zuständig für die Anstellung sowie die Führung der Schulsozialarbeit
 - e. führt das Sekretariat
 - f. koordiniert zusammen mit den zuständigen Schulleiterinnen/Schulleitern das Auswahlverfahren für neue Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen
 - ^{9.} ist zusammen mit der zuständigen Schulleitung für die Anstellung neuer Lehrpersonen sowie der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen zuständig
 - h. trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide unter Mitwirkung der Schulleiterinnen/Schulleiter
 - ist zusammen mit der zuständigen Schulleitung für die Beurteilung der Lehrpersonen sowie der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagestrukturen verantwortlich
 - verfügt im Rahmen der Finanzkompetenz gemäss der Gemeindeordnung über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der laufenden Rechnung
 - k. sorgt dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder, die sich in der Gemeinde aufhalten, die Schule besuchen
 - List besorgt für die Aus- und Weiterbildung der Schulleitung
 - m nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission teil (ohne Stimmrecht)
 - nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr
 - ^{o.} hat Weisungsbefugnisse im organisatorischen Bereich gegenüber den Hauswarten,
 - ^{p.} erstellt in Zusammenarbeit mit der Bildungskommission Anträge im Bereich der Sachund Finanzplanung, des Budgets und weiterer Kredite zuhanden des Gemeinderates
 - ^q plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung
 - trägt die Verantwortung für die Information innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit
 - s sorgt für die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der weiteren Aufgaben
 - t vertritt die Schule Neuenkirch gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten
 - u. bildet sich aus und weiter
 - v. sorgt zusammen mit den zuständigen Schulleiterinnen/Schulleitern für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität

Art. 7 Schulleiterin/Schulleiter

- ¹ Die Schulleiterin/der Schulleiter
 - ^{a.} ist für die Führung der zugeteilten Schulhausteams verantwortlich
 - ist für die Beurteilung der Lehrpersonen im Schulhaus verantwortlich, beurteilt den Unterricht und führt Beurteilungs- und Fördergespräche (BFG) durch (Personalmanagement)
 - ^{c.} ist für die Jahresplanung der zugeteilten Schulhausteams und deren Umsetzung verantwortlich
 - d. entwickelt im Schulhaus eine Kultur der Zusammenarbeit
 - e ist zuständig für das Aussprechen von Disziplinarmassnahmen gegenüber Lernenden gemäss Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung
 - coacht und unterstützt die Lehrpersonen des Schulhauses
 - g. ist verantwortlich für die Weiterbildung der Lehrpersonen
 - h. ist zuständig für die jährliche Pensenplanung der ihr zugeteilten Lehrpersonen
 - übernimmt die Budgetverantwortung innerhalb des Schulteams
 - wirkt bei der Neuanstellung von Lehrpersonen in ihrem Kollegium mit, hat Federführung
 - k. nimmt Verantwortung für Projekt- und Ressortaufgaben sowie weitere von der Rektorin/vom Rektor übertragene Aufgaben wahr
 - sucht die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule und vertritt sein Schulteam nach aussen (ausser im Krisenfall)
 - m. bildet sich aus und weiter
 - n. hat Weisungsbefugnisse im schulorganisatorischen Bereich gegenüber den Hauswarten vor Ort
 - ^{o.} organisiert den Schülertransport
 - ^{p.} nimmt weitere von der Bildungskommission oder vom Rektor übertragene Aufgaben wahr

Art. 8 Schulleitungskonferenz SLK

- ¹ Die Schulleitungskonferenz besteht aus der Rektorin/dem Rektor und den Schulleiterinnen/Schulleitern. Der Vorsitz obliegt der Rektorin/dem Rektor. Bei Stimmengleichheit fällt sie/er den Stichentscheid. Es gilt das Kollegialitätsprinzip, die Schulleitungskonferenz vertritt gemeinsame Entscheide nach aussen.
- ² Die Schulleitungskonferenz legt in gemeinsamer Absprache die Ressort- und Projektverantwortlichkeiten fest. Die abschliessende Zuweisungskompetenz liegt bei der Rektorin/dem Rektor.
- Die Schulleitungskonferenz unterstützt die Rektorin/den Rektor in der operativen Führung der Schule Neuenkirch. Im Weiteren übernimmt sie Mitverantwortung im Bereich der strategischen Führung.
- ⁴ Die Schulleitungskonferenz ist verantwortlich für die Planung und Umsetzung von Schulund Weiterbildungsanlässen.
- ⁵ Die Schulleitungskonferenz wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrages mit.
- ⁶ Die Schulleitungskonferenz verfügt über Ordnungsbussen bis Fr. 1'500.--.
- ⁷ Die Schulleitungskonferenz verfügt über vorzeitige Schulausschlüsse.
- ⁸ Die Schulleitungskonferenz nimmt weitere von der Gemeinde oder der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.

Art. 9 Zusammenarbeit zwischen Rektorin/Rektor und Behörden

¹ Die Schulverwalterin/der Schulverwalter und der Gemeinderat arbeiten eng mit der Bildungskommission und der Rektorin/dem Rektor als ausführendes Organ zusammen.

IV. Information und Kommunikation

Art. 10 Information und Kommunikation

- ¹ Die Rektorin/der Rektor sorgt für eine optimale Kommunikation innerhalb der Schule sowie nach aussen.
- ² In Krisensituationen ist gemäss Krisenmanagement die Rektorin/der Rektor für die interne und die externe Kommunikation verantwortlich.
- ³ Die Bildungskommission (die Bildungskommissionpräsidentin/der Bildungskommissionpräsident) kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

V. Controlling

Art. 11 Controlling

¹ Für das Controlling ist die Rechnungskommission der Einwohnergemeinde zuständig. Nicht unter dieses Controlling fällt der pädagogische Bereich. Für diesen Bereich sind die Bildungskommission und die Dienststelle Volksschulbildung zuständig.

VI. Entschädigungen

Art. 12 Entschädigungen

- ¹ Die Mitglieder der Bildungskommission erhalten eine Pauschalentschädigung. Diese wird vom Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission festgelegt.
- ² Die Entschädigung der Rektorin/des Rektors, der Schulleitungsmitglieder und der Schulverwalterin/des Schulverwalters ist über das Anstellungsverhältnis geregelt. Sitzungen und Besprechungen gelten als Arbeitszeit.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 13 Datenschutz

¹ Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Die Bildungskommission hat vorliegende Verordnung am 05. Dezember 2017 beschlossen, sie tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

Art. 15 Anhang

- ¹ Der Anhang bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
- Funktionendiagramm
- Organigramm
- Pflichtenheft der Bildungskommission

Neuenkirch, 05. Dezember 2017

BILDUNGSKOMMISSION NEUENKIRCH

Präsidentin:

Schulyerwalter:

Corinne Gassmann

Markus Wespi

Genehmigt durch den Gemeinderat Neuenkirch am 20. Dezember 2017

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:

Kari Huber

Andrea Stocker